

TE Vwgh Beschluss 2023/3/20 Ra 2023/22/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

FrPolG 2005 §66 Abs1

MRK Art8

NAG 2005 §55 Abs3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pelant sowie Hofrat Dr. Schwarz und Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Thaler, in der Revisionssache des N D, vertreten durch die Schmelz Rechtsanwälte OG in 1090 Wien, Währinger Straße 16/14, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Jänner 2023, I407 2257531-2/2E, betreffend Ausweisung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 21. September 2022 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Revisionswerber, einen tunesischen Staatsangehörigen, gemäß § 66 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) unter Erteilung eines einmonatigen Durchsetzungsaufschubs aus dem österreichischen Bundesgebiet aus. Mit Bescheid vom 21. September 2022 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Revisionswerber, einen tunesischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 66, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz (FPG) in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) unter Erteilung eines einmonatigen Durchsetzungsaufschubs aus dem österreichischen Bundesgebiet aus.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die dagegen gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die dagegen gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3 Zusammengefasst führte das Verwaltungsgericht aus, dem seit Mai 2016 in Österreich aufhältigen Revisionswerber sei am 27. Juli 2016 aufgrund seiner Eheschließung mit einer bulgarischen Staatsangehörigen am 10. Jänner 2015 eine Aufenthaltskarte ausgestellt worden. Da seine bulgarische Ehegattin spätestens im November 2020 das Bundesgebiet verlassen habe, sei sein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich zu diesem Zeitpunkt erloschen. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung lägen vor.

Auch die Interessenabwägung im Sinn von Art. 8 EMRK falle zu Ungunsten des Revisionswerbers aus. Das Verwaltungsgericht berücksichtigte dabei den ca. sechseinhalbjährigen Inlandsaufenthalt des Revisionswerbers, den Umstand, dass sein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht mit Wegzug der Ehegattin im November 2020 weggefallen sei, sowie den dem Revisionswerber anzulastenden Verstoß gegen § 54 Abs. 6 NAG, da er die Behörde nicht unverzüglich von dem Wegzug seiner Ehegattin verständigt habe. Wenngleich der Revisionswerber durchaus Integrations Schritte gesetzt habe (bis Juli 2022 Erwerbstätigkeit als Taxifahrer mit einer in Österreich erworbenen Lizenz sowie Integrationsprüfung auf Sprachniveau B1), falle zu seinen Lasten ins Gewicht, dass seine privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in Österreich dadurch gemindert würden, dass er sich seit Wegzug seiner Ehegattin seines unsicheren Aufenthaltsstatus habe bewusst sein müssen. Im Übrigen sei aufgrund der langjährigen Sozialisierung des Revisionswerbers in seinem Herkunftsstaat davon auszugehen, dass es ihm bei seiner Rückkehr nach Tunesien ohne größere Probleme gelingen werde, dort wieder Fuß zu fassen. Auch die Interessenabwägung im Sinn von Artikel 8, EMRK falle zu Ungunsten des Revisionswerbers aus. Das Verwaltungsgericht berücksichtigte dabei den ca. sechseinhalbjährigen Inlandsaufenthalt des Revisionswerbers, den Umstand, dass sein unionsrechtliches

Aufenthaltsrecht mit Wegzug der Ehegattin im November 2020 weggefallen sei, sowie den dem Revisionswerber anzulastenden Verstoß gegen Paragraph 54, Absatz 6, NAG, da er die Behörde nicht unverzüglich von dem Wegzug seiner Ehegattin verständigt habe. Wenngleich der Revisionswerber durchaus Integrations Schritte gesetzt habe (bis Juli 2022 Erwerbstätigkeit als Taxifahrer mit einer in Österreich erworbenen Lizenz sowie Integrationsprüfung auf Sprachniveau B1), falle zu seinen Lasten ins Gewicht, dass seine privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in Österreich dadurch gemindert würden, dass er sich seit Wegzug seiner Ehegattin seines unsicheren Aufenthaltsstatus habe bewusst sein müssen. Im Übrigen sei aufgrund der langjährigen Sozialisierung des Revisionswerbers in seinem Herkunftsstaat davon auszugehen, dass es ihm bei seiner Rückkehr nach Tunesien ohne größere Probleme gelingen werde, dort wieder Fuß zu fassen.

4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung gegen die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts wendet und das Unterbleiben der amtswegigen Aufnahme weiterer Beweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rügt.

Die Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG liegen nicht vor. Die Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegen nicht vor:

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Die einzelfallbezogene Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffs in das Privat- und/oder Familienleben nach Art. 8 EMRK stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dar (VwGH 30.9.2021, Ra 2021/22/0177, Rn. 11). Dass fallbezogen die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Interessenabwägung im Sinn von Art. 8 EMRK grob fehlerhaft oder unvertretbar vorgenommen worden wäre, zeigt die Revision nicht auf. Die einzelfallbezogene Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffs in das Privat- und/oder Familienleben nach Artikel 8, EMRK stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dar (VwGH 30.9.2021, Ra 2021/22/0177, Rn. 11). Dass fallbezogen die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Interessenabwägung im Sinn von Artikel 8, EMRK grob fehlerhaft oder unvertretbar vorgenommen worden wäre, zeigt die Revision nicht auf.

9 Auch soweit der Revisionswerber die Verletzung amtswegiger Ermittlungspflichten im Zusammenhang mit Anhaltspunkten bzw. Indizien betreffend einen etwaigen Aufenthalt seiner Ehegattin im Bundesgebiet bis Mai 2021 ins Treffen führt, wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht dargelegt. Dass eine (versuchte) Ladung der

Ehefrau des Revisionswerbers an einer nach wie vor noch gar nicht bekannten (präsuntiven) Adresse in Bulgarien unterblieben ist, erweist sich fallbezogen nämlich als nicht unvertretbar.

Da die Revision somit keine Rechtsfrage im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwirft, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Da die Revision somit keine Rechtsfrage im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufwirft, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 20. März 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023220032.L00

Im RIS seit

17.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at